

Satzung über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie von Floh- und Antiquitätenmärkten im Gebiet der Stadt Erftstadt vom 20.11.2001

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 18.09.2001 aufgrund der §§ 4 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. S. 202) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. S.2010) folgende Neufassung der Satzung über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie von Floh- und Antiquitätenmärkten im Gebiet der Stadt Erftstadt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Marktsatzung enthält Regelungen über
 - a) Wochenmärkte einschl. Einzelverkaufsstände aller Art,
 - b) Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und sonstige Jahrmärkte,
 - c) Zirkusveranstaltungen und ähnl. schaustellerische Darbietungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.
- (2) Die Benutzung für die genannten Veranstaltungen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters - Ordnungsamt - zulässig.

**§ 2
Marktfreiheit**

Der Besuch der Märkte, der Kauf und Verkauf auf ihnen steht jedermann in gleicher Weise frei, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 3
Verhalten auf den Veranstaltungsplätzen**

- (1) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren von einem nicht zugewiesenen Platz feilzubieten,
 - b) in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen,
 - c) Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder ähnl. Fahrzeuge mitzuführen.

**§ 4
Aufsicht auf den Veranstaltungsplätzen**

- (1) Die Aufsicht im Rahmen dieser Satzung obliegt den mit behördlichem Ausweis versehenen, vom Bürgermeister beauftragten Personen.
- (2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsständen zu gestatten.
- (3) Die Verkäufer und Besucher der Veranstaltungen haben die Anordnungen dieser

Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Verkäufer haben sich auf Verlangen über Person, Wohnsitz bzw. Wohnung auszuweisen. Das gleiche gilt für die Besucher der Veranstaltungen, sofern sie gegen diese Satzung oder andere Vorschriften verstoßen.

§ 5

Ordnung auf den Veranstaltungsplätzen

- (1) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen, die gegen diese Satzung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Veranstaltungsplatz stören oder zu stören versuchen, von diesem zu verweisen. Die Verkäufer haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung der Standgebühren.
- (2) Es ist nicht gestattet, den Veranstaltungsplatz und dessen Umgebung durch Wegwerfen von Abfällen und Verpackungsmaterial oder auf sonstige Weise zu verunreinigen. Abfälle, Packmaterial und ähnl. dürfen nicht auf dem Veranstaltungsplatz zurückgelassen werden und sind spätestens beim Verlassen der Standplätze wegzuschaffen.
- (3) Auf den Veranstaltungsplätzen sind von 22.00 bis 06.00 Uhr sämtliche Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe stören könnten. Hierunter fällt insbesondere das Auffahren auf die Standplätze und das Rangieren auf dem Veranstaltungsgelände.

§ 6

Verkaufsgeschäfte

- (1) Verkaufsgeschäfte müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnl. Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
- (3) Aufbauten, die geeignet sind die Oberfläche des Platzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzseisen als Befestigungsanker für die Verkaufsgeschäfte, Tische usw. in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen.

§ 7

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die vom Bürgermeister der Stadt Erfstadt beauftragten Personen.
- (2) Die Auswahl des Standplatzes liegt im Ermessen der Stadt Erfstadt und kann von dem Standinhaber nicht angefochten werden.
- (3) Die Standinhaber sind nicht berechtigt, die Stände untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Das Benutzen und Betreten der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für entstandene Schäden, es sei denn, ein Verschulden ihres Personals wird nachgewiesen.

- (2) Die Stadt übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung der Veranstaltungen infolge baulicher Veränderungen oder Ausbesserungen der Veranstaltungsplätze oder der umliegenden Straße durch Sperrungen besteht nicht.
- (4) Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Pflicht ergeben. Für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und Beauftragten haben sie wie für ihr eigenes Verschulden einzustehen.

§ 9 Erlaubnis und Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Erfstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Zum Verkauf auf den Veranstaltungen ist nur berechtigt, wer die hierfür festgesetzte Gebühr entrichtet hat. Die Gebühren werden von der Stadtkasse oder einer besonders befugten, mit einem amtlichen Ausweis versehenen Person eingezogen.
- (2) Die Kosten für Stromverbrauch werden bei den Wochenmärkten nach Anschlusswerten anteilig auf die Abnehmer umgelegt.
- (3) Die Kosten für den Verbrauch von Wasser sowie die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden bei allen Veranstaltungen, ausgenommen bei den Wochenmärkten, anteilig auf die Benutzer dieser Einrichtungen umgelegt.

§ 10 Ort und Zeit der Veranstaltungen

Ort und Zeit der Veranstaltungen werden gemäß Ausführungsanweisung zu Titel IV der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung vom Bürgermeister der Stadt Erfstadt festgesetzt.

II. Wochenmärkte

§ 11 Ordnung auf den Wochenmärkten

- (1) Es ist nicht gestattet:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse oder im Einzelfall auf Wunsch eines Besuchers aus dem Stand heraus und in bezug auf die darin angebotenen Gegenstände oder Leistungen,
 - c) Waren (Lebens- und Genussmittel) zu kochen, braten, grillen, rösten oder sonst zu behandeln, wenn dadurch eine benachteiligende Beeinflussung anderer Stände insbesondere von Lebensmittelständen besteht,
 - d) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Gewerbeordnung zum Verkauf auf Wochenmärkten zugelassen sind,

- e) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
 - f) mit Fahrzeugen, die als Marktstände benutzt werden und auch zugelassen sind, den Marktplatz während der Marktzeiten zu durchfahren.
- (2) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbauen und Aufstellen von Marktständen darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Marktbesucher dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt nötigen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen. Der Aufbau muss mit dem Marktbeginn beendet sein. Die Räumung muss spätestens eine Stunde nach Marktschluss erfolgt sein und kann anderenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vorgenommen werden.

§ 12 Marktstände

- (1) Als Marktstände sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sie müssen den Erfordernissen der Hygieneverordnung und der übrigen diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Vordächer vor Marktständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche haben.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsvorschriften

Von dieser Satzung bleiben die übrigen allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Standinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundes-Seuchengesetzes, der Verordnung über Preisangaben, des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, des Eichgesetzes, des Handelsklassengesetzes mit den jeweils zutreffenden Verordnungen über die gesetzlichen Handelsklassen, der Hygieneverordnung und des Baurechts in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 14 Befreiungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn diesen gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der zur Zeit geltenden Fassung bis zur dort vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden, so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die auf dieser Satzung beruhenden Anordnungen Zwangsmaßnahmen nach den

Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung durchgeführt werden.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung über die Durchführung von Wochen- und Jahrmärkten sowie von Floh- und Antiquitätenmärkten im Gebiet der Stadt Erftstadt tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.1981 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 20.11.2001

Ernst-Dieter Bösche
Bürgermeister